

den Fällen handelt:

1- Wo ein gesetzlicher Fest- oder Höchstpreis (vgl. die betreffenden Preisanordnungen, auch für Sebrauchtwaren) insgesamt im Einzelhandel überschritten wird.

2- Wo von verbindlichen Kalkulationsvorschriften (Vorschriften über die Selbstberechnung der Preise) insbesondere im Handwerk und in der Industrie so abgewichen wird, daß ein überhöhter Preis errechnet wird.

Soweit - wie namentlich in den Kooperationsbeziehungen zwischen sozialistischen Betrieben - Preisvereinbarungen, sei es für bestimmte Waren oder in bestimmtem Rahmen, etwa für vorfristige Lieferung, zulässig sind, kann innerhalb dieses Bereiches nicht von Preisverstößen die Rede sein. Hier ist es Sache der Kooperationspartner, auf ökonomische Preisbildung hinzuwirken.™

Für VEB und staatliche oder wirtschaftsleitende Organe ver-einnahmt jeweils der Leiter, der sich dazu auch seiner Mitarbeiter bedienen kann, in sozialistischen Genossenschaften der Vorstand in der Person seiner Funktionäre.

Das Forderungs- oder Erlös (Einnahmen) eines Abgabegreiffes muß mit dieser Zielrichtung erfolgen, sich oder anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen oder zu sichern.

1.
if tu' -
ein
nehmen

Wenn im allgemeinen auch zwischen dem erstrebten oder erlangten Mehrerlös und dem Vermögensvorteil Identität vorliegt, gibt es auch Sachverhalte, in denen das nicht der Fall ist. Differenzen zwischen Mehrerlös und Vermögensvorteil sind insbesondere dann denkbar, wenn der gesetzliche Preis zwar überschritten und im Umfange der Überschreitung Mehrerlös erzielt wurde, der Verkäufer jedoch für das mit höherem gesellschaftlich anzuerkennendem Aufwand hergestellte Produkt beispielsweise den geforderten oder einen höheren als den gesetzlichen Preis hätte fordern können. Dann wäre zwar ein Mehrerlös erzielt, im Hinblick auf den tatsächlich gerechtfertigten Aufwand kein bzw. nur ein geringerer Vermögensvorteil entstanden. Selbstverständlich ist es in solchen Fällen erforderlich, daß das für

2